

Datum	Inhalt	Seite
18.02.2021	<b>Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.6, § 19 I S.4, § 20 I S.3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung</b>	29

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.6,  
§ 19 I S.4, § 20 I S.3**

**der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 18 I S.6, § 19 I S.4, und §20 I S.3 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a III S. 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Freyung-Grafenau mit dem aktuellen Wert vom 18.02.2021 von 85,5 unterschritten.

Die Bekanntmachung wirkt sich ab 22.02.2021 auf folgende Bereiche aus:

### **§ 18 Schulen**

Abs. 1 Satz 5

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, findet abweichend von Satz 1 und 2

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,

2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1  
Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

### **§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Abs. 1 Satz 3

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist abweichend von Satz 1 und 2 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und

Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

## **§ 20 Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen**

Abs. 1 Satz 1

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann;

Freyung, 18.02.2021

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---